

| Sachgebiet | Sachbearbeiter                  | Aktenzeichen |
|------------|---------------------------------|--------------|
| Hauptamt   | Verwaltungsfachwirtin Frau Jost | 6141-45696   |

| Beratung    | Datum      | Behandlung | Zuständigkeit |
|-------------|------------|------------|---------------|
| Gemeinderat | 17.09.2025 | öffentlich | Entscheidung  |

Betreff

**Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung (Grundsatzbeschluss)**

Anlagen:

Kurzgutachten\_Eignungsprüfung

**Sachverhalt:**

Zum 2. Januar 2025 erfolgte mit der Aktualisierung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) die Übertragung der Pflichten aus dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) auf Städte und Gemeinden. Demnach ist die Gemeinde Denklingen verpflichtet, für ihr Gemeindegebiet allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Wärmeplan nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes bis zum Ablauf des 30.06.2028 (§ 4 Abs. 2 WPG) zu erstellen. Aufgrund der Zuweisung der Wärmeplanungspflicht als neue Aufgabe an die Gemeinden in Bayern erfolgt ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der Konnexität durch den Freistaat Bayern, um die damit einhergehenden Mehrbelastungen auszugleichen.

Der Mehrbelastungsausgleich wird in zwei Tranchen ausbezahlt – je 50 % zu Beginn der Wärmeplanung (Startrate) und 50 % mit Einreichung des erstellten Wärmeplans (Schlussrate).

Zum Abruf der Fördermittel ist es erforderlich, dass der Gemeinderat als planungsverantwortliche Stelle die Durchführung der kWP beschließt (§13 WPG). Im Energierat wurde der Sachverhalt bereits vorberaten und sich den Themen Konvoi, Daten SecureBox und Gespräche mit Stakeholdern gewidmet. In 2026 soll die Auswahl eines Dienstleisters erfolgen. Die Wärmeplanung selbst soll Ende 2026 / 2027 durchgeführt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen beschließt:

1. Die Gemeinde führt für das gesamte Gemeindegebiet erstmalig eine kommunale Wärmeplanung gemäß den Bestimmungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) durch.
2. Für das gesamte Gemeindegebiet soll der Plan gemäß dem vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG i.V.m. § 9 AVEn erstellt werden. Für dezentrale Teilgebiete erfolgt die Planung gemäß § 14 WPG im verkürzten Verfahren. Die Einteilung erfolgt auf Basis des Kurzgutachtens (siehe Anhang), abschließend zu prüfen durch das noch zu beauftragende Planungsbüro.
3. Ein Planungskonvoi wird nicht gebildet.

4. Für die Erstellung der Wärmeplanung erhält die Gemeinde Konnexitätszahlungen von Seiten der Landesregierung i.H.v. 41.000 €. Die 1. Tranche ist umgehend zu beantragen, die 2. Tranche nach Vorliegen des Wärmeplans.

5. Die Wärmeplanung wird mit fachlicher Unterstützung eines externen Planungsbüros erfolgen. Die Vergabe der Planungsleistungen soll nach separatem Beschluss des Gemeinderats im Laufe des Jahres 2026 auf Grund des Auftragswertes in Form der Direktvergabe unter Nutzung der Musterleistungsverzeichnisse des StMWI erfolgen.

Die Auswahl eines passenden Planers erfolgt in Vorauswahl durch den Energierat.

6. Die Kosten für die Erstellung der Wärmeplanung sind in den Haushalten der Folgejahre einzuplanen.